Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 7289.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin. Vom 21. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem Wir durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Preußische Bodenkredit-Aktienbank“ mit dem Sitze zu Berlin und deren in der notariellen Urkunde vom 20. August 1868. verlautbartes Statut genehmigt haben, wollen Wir der genannten Aktiengesellschaft in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Hypothekenbriefe, wie solche in dem Statute näher bezeichnet und in Gemäßheit desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieses Hypothekenbriefes die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Hypothekenbriefe oder Zinskupons eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1869.

Statut
der
Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin.

I. Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter der Firma:

„Preußische Bodenkredit-Aktienbank"

wird eine Aktiengesellschaft gegründet, welche in Berlin ihren Sitz hat.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist: Förderung des Realkredits durch Gewährung hypothekarischer Darlehne und der Betrieb der im §. 14. bezeichneten Geschäfte.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf Einhundert Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts, festgesetzt und kann durch Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung vor Ablauf des fünfundneunzigsten Jahres verlängert werden.

§. 4.

Bekanntmachungen Seitens der Gesellschaftsorgane gelten für gehörig publizirt, wenn sie in den Königlich Preußischen Staatsanzeiger, und außerdem in mindestens drei vom Kuratorium sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staatsanzeiger zu bezeichnende Zeitungen, eingerückt werden.

Das Kuratorium beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in den bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt gemacht wird.

II. Ab-

II. Abtheilung.

Grundkapital und Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf fünfmalhunderttausend Thaler in zweitausendfünfhundert Stück Aktien, à zweihundert Thaler, festgesetzt.

Dasselbe kann auf Beschluß des Kuratoriums mit ministerieller Genehmigung bis auf zwei Millionen fünfmalhunderttausend Thaler, und auf Beschluß der Generalversammlung mit gleicher Genehmigung bis auf fünf Millionen Thaler erhöht werden.

Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

§. 6.

Die Aktien, jede im Betrage von zweihundert Thalern, lauten auf Namen; sie werden nach dem beiliegenden Schema A. unter der Unterschrift eines Mitgliedes des Kuratoriums und zweier Direktoren ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf fünf Jahre, Schema B., und mit einem Talon, Schema C., versehen.

§. 7.

Die Aktien können übertragen werden. Zur Uebertragung genügt einfaches Indossament. Das Aktienbuch wird durch die Direktion geführt.

§. 8.

Von dem Grundkapitale sind zehn Prozent sofort bei der Aktienzeichnung und fernere mindestens dreißig Prozent, innerhalb des ersten Jahres vom Tage landesherrlicher Genehmigung, einzuzahlen.

Die weiteren Einzahlungen betragen mindestens je zehn Prozent, die Zahlungstermine bestimmt das Kuratorium.

Die Anlegung der bei der Aktienzeichnung geleisteten Einzahlung geschieht nach dem Ermessen des provisorischen Komités.

Die Aufforderungen zur Einzahlung müssen wenigstens vier Wochen vor den Zahlungsterminen durch die Direktion erfolgen.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Aktienzeichnern Interimsscheine ertheilt, die durch Indossament mit Genehmigung der Direktion an einen bestimmten Rechtsnachfolger übertragen werden können.

Die Aushändigung der Aktien an die Zeichner erfolgt erst nach Berichtigung der letzten Ratenzahlung.

Dem Gründungs-Komité und später der Direktion der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank bleibt das Recht der Zurückweisung der Zeichnungen vorbehalten.

§. 9.

Aktionaire, welche die eingeforderten Ratenzahlungen nicht rechtzeitig leisten, sind zur Zahlung von sechs Prozent Verzugszinsen, vom Verfalltage an gerechnet, und zur Entrichtung einer Konventionalstrafe von zehn Prozent des rückständigen Betrages verpflichtet.

Statt dessen können die säumigen Aktionaire nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen, gemäß Artikel 221. ad 2. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, durch Beschluß des Kuratoriums ihrer Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden.

Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht und es werden neue Interimsscheine resp. Aktien unter neuen Nummern für die erloschen erklärten emittirt.

§. 10.

Die Mortifikation verlorener Aktien resp. Interimsscheine erfolgt auf Betreiben und Kosten des Eigenthümers bei dem kompetenten Gerichte in Berlin.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtheils erfolgt die Anfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie resp. Interimsscheines unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer auszureichen.

§. 11.

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 31.) bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst glaubwürdig darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 12.

Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie an Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der Aktie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direktion angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückbehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie durch Vergleich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§. 13.

§. 13.

Durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie nehmen die Aktionaire, soweit es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgericht in Berlin, an dessen Stelle, im Fall der Errichtung von Handelsgerichten, das Königliche Handelsgericht in Berlin treten soll.

Alle Insinuationen erfolgen gültig an die von ihnen zu bestimmende, in Berlin wohnende Person, oder an das von ihnen zu bezeichnende, in Berlin domizilirte Handlungshaus nach Maaßgabe des §. 21. Titel VII. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Handlungshauses in Berlin auf dem Prozeßbüreau des dortigen Stadt- resp. Handelsgerichts.

III. Abtheilung.

Geschäftskreis.

§. 14.

Die Preußische Bodenkredit-Aktienbank ist befugt, zur Erfüllung ihres Zweckes, sowie zur Verwaltung ihres Vermögens gegen von ihr zu erhebende Gebühren oder Provision nachstehende Geschäfte zu betreiben:

a) unkündbare und kündbare Hypotheken innerhalb des Preußischen Staatsgebietes zu erwerben (s. §§. 16. 20.);

b) unkündbare und kündbare Hypothekenbriefe (§§. 21. bis 27.) auszugeben;

c) Hypotheken zu vermitteln;

d) Kapitalien von Behörden, Anstalten und Privaten bei wenigstens sechsmonatlicher Kündigungsfrist bis zur Höhe des fünften Theiles des baar eingezahlten Grundkapitals verzinslich anzunehmen. Jederzeit rückzahlbare Gelder dürfen nur unverzinslich angenommen werden;

e) im Geldverkehr hat sich die Gesellschaft der Spekulationsgeschäfte zu enthalten und sich auf solche Operationen zu beschränken, welche geeignet sind, den Hypothekenverkehr zu erleichtern und zu fördern, ohne dessen Sicherheit zu gefährden.

f) Die disponiblen Gelder der Gesellschaft können, vorbehaltlich der jederzeit rückzahlbaren, welche mindestens zur Hälfte stets baar bereit zu halten sind, zum anderen Theile in leicht diskontirbaren oder negoziabeln guten Wechseln angelegt werden müssen, durch Diskontirung, Kauf oder Beleihung von Wechseln und durch Erwerb oder Beleihung von Werthpapieren, alles dies unter Beobachtung der Grundsätze der Preußischen Bank,

Bank, sowie auch durch Guthaben bei Bankhäusern und Bankinstituten nutzbar angelegt werden.

§. 15.

Grundstücke zu erwerben ist der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank nur gestattet:

a) zum Zwecke der Benutzung zu Gesellschaftslokalien;

b) Behufs Sicherstellung oder Realisirung von Gesellschaftsforderungen; in letzterem Falle soll auf die baldige Wiederveräußerung der Grundstücke möglichst Bedacht genommen werden.

§. 16.

Unkündbare hypothekarische Darlehne werden nicht unter Beträgen von mindestens fünfhundert Thalern bewilligt.

Die Tilgung derselben geschieht durch Amortisation und darf die Amortisationsquote nicht geringer als ½ Prozent der Darlehnssumme pro anno sein, jedoch steht dem Schuldner die Beschleunigung der Amortisation frei.

Die stipulirten Zinsen sind ohne Rücksicht auf die Amortisation bis zur Beendigung derselben von der ganzen ursprünglichen Darlehnssumme, und zwar nach Uebereinkunft quartaliter oder semesterweise, zu bezahlen.

Ist die Zahlung der Amortisationsrate oder der Zinsen nicht spätestens innerhalb 14 Tagen nach Verfall erfolgt, so muß für jeden Kontraventionsfall eine Konventionalstrafe von ½ Prozent des ursprünglichen Betrages des Darlehns an die Gesellschaft bezahlt werden.

Abschlagszahlungen, welche über den Betrag der stipulirten Amortisationsrate hinaus gehen, ist die Preußische Bodenkredit-Aktienbank berechtigt nur in unkündbaren Hypothekenbriefen anzunehmen, deren Zinssatz ein gleicher ist wie der, zu dem die Hypothekenbriefe an Stelle der betreffenden Hypotheken ausgefertigt worden sind.

Das Verfahren bei der Amortisation wird durch ein vom Kuratorium zu erlassendes Reglement geordnet.

Wenn ein Drittheil des dargeliehenen Kapitals amortisirt ist, so ist die Gesellschaft nach Vereinbarung mit dem Schuldner berechtigt, entweder über den amortisirten Betrag löschungsfähig zu quittiren und die Zinsen mit Rücksicht auf den gelöschten Theil des Kapitals herabzusetzen, oder eine neue Beleihung an Stelle des amortisirten Kapitalbetrages zu bewilligen.

§. 17.

Wenn der für ein unkündbares Darlehn als Hypothek bestellte Grundbesitz ungetheilt den Besitzer wechselt, so bleibt der frühere Eigenthümer so lange der Gesellschaft persönlich verhaftet, bis der neue Eigenthümer die gehörige, mit den Belägen versehene Anzeige an die Direktion der Gesellschaft gemacht hat und seine Haftung unter Befreiung seines Besitzvorgängers angenommen ist.

§. 18.

In folgenden Fällen können die unkündbaren hypothekarischen Darlehne ausnahmsweise Seitens der Gesellschaft gekündigt werden:

a) wenn nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Fälligkeitstermine die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen nebst etwaiger Konventionalstrafe und sonstigen Kosten an die Gesellschaft berichtigt sind;

b) wenn die Sequestration oder Subhastation über das verpfändete Grundstück oder einen Theil desselben verhängt oder auch nur ein solches Verfahren eingeleitet ist, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der beliehenen Hypothek bestritten wird;

c) wenn der Schuldner in Konkurs geräth oder auch nur die Zahlungen einstellt;

d) wenn durch irgend welchen Umstand der Werth des hypothekarischen Unterpfandes — in Vergleich zu dem bei Gewährung des Darlehns angenommenen Werthe — so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr hinreichend gesichert erscheint, oder wenn eine theilweise Veräußerung des Unterpfandes oder eine Theilung desselben unter mehrere Eigenthümer stattgefunden hat, ohne daß wegen Regulirung der Hypothek mit der Bank ein Abkommen getroffen ist. Doch berechtigen Werthsverminderungen, denen kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zum Grunde liegt, und solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 145.) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjekts nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, und zur Kündigung des gesammten Darlehns nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreichte;

e) wenn die verpfändeten Gebäude nicht nach den vom Kuratorium festgesetzten Normen gegen Feuersgefahr versichert sind, und die Versicherung, falls sie bei einer Privatgesellschaft erfolgen soll, nicht bei derjenigen Anstalt genommen oder beibehalten wird, welche die Direktion vorschreibt;

f) wenn das lebende und todte Inventar überhaupt nicht, oder nicht bei den von der Direktion vorgeschriebenen Versicherungsanstalten gegen Feuersgefahr versichert ist;

g) wenn die Ernte nicht gegen Hagelschäden bei einer von der Direktion vorgeschriebenen Anstalt ordnungsmäßig versichert ist.

Werden diese Ausnahmebestimmungen zur Anwendung gebracht, so muß

eine

eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen. Der Bank bleibt es vorbehalten, in Stelle der baaren Rückzahlung entweder Hypothekenbriefe (§. 16. Alinea 5.) oder eine den statutenmäßigen Anforderungen genügende Hypothek anzunehmen.

§. 19.

Jeder Darlehnsnehmer einer unkündbaren Hypothek hat der Gesellschaft schriftlich eine Adresse innerhalb des Preußischen Staates anzuzeigen, unter welcher die Zustellung der Erlasse der Gesellschaftsorgane an denselben zu bewirken ist.

An diese Adresse erfolgen die Zustellungen gültig für den betreffenden Darlehnsnehmer, so lange nicht eine andere Adresse schriftlich der Gesellschaft bezeichnet worden ist.

Betrifft die Hypothek mehrere Betheiligte, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen und dieser gemäß Alinea 1. eine Adresse zu bezeichnen, an welche die Zustellung gültig für alle erfolgt, so lange nicht eine andere Adresse der Gesellschaft bezeichnet worden ist.

§. 20.

Kündbare hypothekarische Darlehne ohne allmälige Amortisation werden unter der Vereinbarung einer bestimmten Kündigungsfrist und unter den von dem Kuratorium aufzustellenden allgemeinen Normen gewährt.

§. 21.

Die Gesellschaft giebt gegen die von ihr gewährten hypothekarischen Darlehne verzinsliche Hypothekenbriefe aus, deren Gesammtsumme jedoch den zehnfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf.

Dieselben lauten auf den Inhaber und sind Seitens desselben entweder unkündbar (§. 23.) oder kündbar (§. 24.), welche beide Arten äußerlich unterscheidbar ausgefertigt werden.

Sie sind von zwei Mitgliedern der Direktion und von einem Mitgliede des Kuratoriums zu unterzeichnen.

§. 22.

Für unkündbare und für kündbare Hypothekenbriefe kommen höchstens je zwei bestimmte Zinssätze nach Wahl der Gesellschaft in Anwendung; die Ausgabe von Hypothekenbriefen zu einem anderen Zinssatze ist durch die besondere Ermächtigung des Finanz- und des Handelsministers bedingt.

Beide Sorten Hypothekenbriefe werden in Stücken zu 25, 50, 100, 200, 500, 1000 Rthlr. ausgefertigt.

Hypothekenbriefe, welche bei Ausreichung der Darlehnsvaluta an die Hypothekenschuldner zum Nominalwerthe statt baaren Geldes gegeben werden, dürfen zu keinem geringeren Zinssatze ausgefertigt sein, als welchen der Schuldner, abgesehen von Amortisations- und Verwaltungskosten-Beiträgen, an die Gesellschaft zu entrichten hat.

Den

Den Schuldnern, welche beim Darlehnsempfang die Hypothekenbriefe zum Nennwerthe in Zahlung erhalten, ist das Recht zur Rückgabe des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorzubehalten.

§. 23.

Die unkündbaren Hypothekenbriefe werden nach dem beiliegenden Schema D. ausgefertigt.

Für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen werden nach beiliegendem Schema E. für je fünf Jahre Zinskupons und dem beiliegenden Schema F. ein Talon beigefügt, gegen dessen Einlieferung neue Zinskupons auf je fünf Jahre ausgegeben werden.

Diese Zinskupons sind in Berlin, Breslau, Cöln, Kassel, Danzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Münster, Posen, Stettin u. s. w. nach näherer Bekanntmachung der Direktion zahlbar. Die Zinsen verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren nach dem letzten Dezember des Jahres, in welchem der Fälligkeitstermin eingetreten ist; dies wird auf den Zinskupons vermerkt.

§. 24.

Kündbare Hypothekenbriefe (Schema G.) können sowohl von dem Inhaber als auch von der Gesellschaft — jedoch in beiden Fällen nur zum 2. Januar oder zum 1. Juli — mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden.

Soll das Kündigungsrecht des Inhabers, gemäß der mit dem ersten Erwerber des Hypothekenbriefes vor Ausgabe des letzteren getroffenen Vereinbarung, erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, welcher übrigens die Dauer von fünfzehn Jahren niemals überschreiten darf, ausgeübt werden dürfen, so wird dies bei der Ausgabe des betreffenden Hypothekenbriefes auf demselben vermerkt.

Bei einer von Seiten des Hypothekenbrief-Inhabers erfolgenden Kündigung muß der Hypothekenbrief bei der Gesellschaft präsentirt und demnächst die geschehene Kündigung auf demselben vermerkt werden.

Erfolgt die Kündigung der Hypothekenbriefe Seitens der Gesellschaft, so muß dieselbe durch öffentliche Bekanntmachungen mittelst der Gesellschaftsblätter (§. 4.) stattfinden.

Den kündbaren Hypothekenbriefen werden Kupons für die halbjährlichen Zinszahlungen nach dem Schema H., nebst einem Talon nach dem Schema J., für je fünf Jahre beigegeben.

Kündbare Hypothekenbriefe dürfen zu keinem höheren Betrage, als demjenigen der Hypothekenforderungen, welche die Preußische Bodenkredit-Aktienbank, mit gleicher Frist, ihren Schuldnern zu kündigen berechtigt ist, und zu keinem höheren Betrage als dem des baar eingezahlten Grundkapitals ausgegeben werden.

§. 25.

Die Bank darf Hypothekenbriefe nur bis zu einem Betrage ausgeben, wel-

welcher zuvor durch erworbene Hypothekenforderungen gedeckt ist. Diese Hypothekendarlehne dürfen nur in solcher Höhe gegeben werden, daß entweder

1) der Jahresbetrag der vom Schuldner zu zahlenden Zinsen, Amortisations- und Verwaltungskosten-Beiträge, einschließlich der demselben vorangehenden Verpflichtungen:

   a) bei Liegenschaften zwei Drittel des jährlichen Reinertrages,

   b) bei Gebäuden ein Drittel des jährlichen Nutzungswerthes,

   zu welchen die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude Behufs der Veranlagung zur Grund-, beziehungsweise Gebäudesteuer nach Maaßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253. ff.) abgeschätzt worden sind, nicht übersteigt,

   oder

2) der Kapitalsbetrag des Hypothekendarlehns einschließlich der demselben vorangehenden Verpflichtungen:

   a) bei Liegenschaften den zwanzigfachen Betrag des jährlichen Reinertrages,

   b) bei Gebäuden den zehnfachen Betrag des jährlichen Nutzungswerthes nach Maaßgabe der erwähnten Gesetze vom 21. Mai 1861. nicht übersteigt und bei Gebäuden auch mit der Berechnung ad 1. b. nie über den halben Feuerkassenwerth hinausgehen darf.

Der Betrag, um welchen sich die Summe der zur Sicherheit dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation, Rückzahlungen oder auf andere Weise vermindert, ist entweder von den emittirten Hypothekenbriefen aus der Cirkulation zu ziehen, oder durch andere Hypothekenforderungen zu ersetzen, dergestalt, daß das vorstehend vorgeschriebene Deckungsverhältniß stets aufrecht erhalten wird.

§. 26.

Die Sicherheit der Hypothekenbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

a) durch die in dem Tresor der Gesellschaft deponirten Hypothekenforderungen von mindestens dem gleichen Betrage;

b) durch das Grundkapital der Gesellschaft;

c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Gesellschaft, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypothekenbriefe unbedingt verhaftet ist.

§. 27.

Die Verminderung der emittirten Hypothekenbriefe geschieht durch Einlösung derselben zum Nennwerthe nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos.

Die

Die ausgeloosten Nummern, der Termin und der Ort der Rückzahlung sind drei Mal, das erste Mal mindestens sechs Monate vor dem Rückzahlungstermine, an welchem die Verzinsung aufhört, durch die im §. 4. bezeichneten Blätter bekannt zu machen.

Bei der Rückzahlung sind mit den Hypothekenbriefen die noch nicht fälligen Kupons einzuliefern, widrigenfalls deren Betrag in Abzug gebracht wird.

Der gekürzte Betrag wird dem letzten Besitzer des Hypothekenbriefes erstattet, wenn und soweit die fehlenden Kupons bis zum Ablauf der Verjährungszeit (§. 28.) nicht zur Einlösung gelangt sind.

§. 28.

Die Bestimmungen der §§. 10. 11. und 12. in Betreff verlorener Aktien, Dividendenscheine und Talons finden auch auf verlorene Hypothekenbriefe, deren Kupons und Talons Anwendung. Die Zinsen der Hypothekenbriefe verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren vom 31. Dezember des Jahres ab, in welchem der Fälligkeitstermin eingetreten ist.

IV. Abtheilung.

Die Bilanz. Der Amortisationsfonds. Der Reservefonds.

§. 29.

Am 31. Dezember jeden Jahres ist die Bilanz zu ziehen und innerhalb der drei nächsten Monate von der Direktion aufzustellen und dem Kuratorium vorzulegen.

Der Gewinn ergiebt sich aus dem Ueberschuß der Aktiva, nach Abzug der sämmtlichen Passiva, einschließlich des Grundkapitals und der Verwaltungskosten, zu welchen auch die in jedem Jahre aufgewendeten Einrichtungs- resp. Organisationskosten gehören.

Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbungskurse, und wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

Immobilien sind höchstens zum Kostenpreise zu veranschlagen und von den Mobilien jährlich mindestens fünf Prozent des Kostenpreises abzuschreiben.

§. 30.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte zwei Delegirte, welche die von der Direktion aufgestellte Bilanz prüfen, und bilden diese Delegirte mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums zusammen die Prüfungskommission für die Bilanz.

Das Kuratorium beschließt nach Erstattung des Berichts dieser Kommission die Festsetzung der Bilanz und ertheilt der Direktion Decharge, sofern keine Anstände vorhanden sind.

§. 31.

Von dem nach der Bilanz festgesetzten Reingewinn werden zuvörderst zehn Prozent zum Reservefonds abgesetzt. Der dann verbleibende Ueberrest wird auf die Aktionaire in der Art vertheilt, daß daraus eine Rente von vier Prozent für das eingezahlte Grundkapital entnommen wird, und von dem dann verbleibenden Theile

a) zehn Prozent Tantieme an das Kuratorium,

b) zehn Prozent Tantieme an die Direktion,

und der verbleibende Ueberschuß an die Aktionaire als Superdividende vertheilt wird; jedoch ist die Generalversammlung berechtigt, die Tantieme ad a. und b. zu ermäßigen.

Es besteht demnach die an die Aktionaire zu vertheilende Dividende aus der Eingangs erwähnten vier Prozent Rente und der unten vermerkten Superdividende.

Bis zum vollen Betriebe des Unternehmens, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1871., kann die Dividende der Aktionaire, wenn dieselbe nach vorbemerkter Berechnung nicht vier Prozent des baar eingezahlten Grundkapitals erreicht, auf Beschluß der Generalversammlung aus demselben bis zu vier Prozent ergänzt werden.

Alljährlich am 1. Juli wird die Dividende nach Feststellung der Bilanz gegen Einlieferung der Dividendenscheine in Berlin und an den sonst noch bekannt zu machenden Stellen bezahlt. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren nach dem letzten Dezember des Jahres, in welchem der Fälligkeitstermin eingetreten ist.

Die Bilanz wird mit dem Geschäftsbericht der Direktion gedruckt und an die Aktionaire vertheilt, und erfolgt außerdem die Veröffentlichung der Bilanz auch durch die im §. 4. bezeichneten Gesellschaftsblätter.

§. 32.

Der Amortisationsfonds ist zur Tilgung der unkündbaren Darlehne bestimmt. Derselbe wird gebildet durch die für die Amortisation bestimmten Einzahlungen, die für den bereits amortisirten Theil des Kapitals gezahlten Zinsen, sowie die Abschlagszahlungen (§. 16.), und kommt den Schuldnern der unkündbaren Darlehne nach Maaßgabe der Höhe ihrer Amortisationsquoten, Abschlagszahlungen u. s. w., zu Gute.

§. 33.

Der Reservefonds ist zur Deckung außerordentlicher Verluste der Gesellschaft bestimmt. Die Art der Anlegung desselben ist dem Ermessen des Kuratoriums anheimgestellt. Der Reservefonds wird mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Gesellschaft zu.

Sobald der Reservefonds den zwanzigsten Theil des gezahlten Aktienkapitals erreicht hat, und so lange dieser Betrag sich nicht vermindert, hört die Absetzung der zu seiner Bildung nach §. 31. bestimmten zehn Prozent auf.

V. Abtheilung.

Organisation.

§. 34.

Die Organe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank sind:

a) die Direktion;

b) das Kuratorium;

c) die Generalversammlung.

§. 35.

Die Direktion besteht aus zwei vom Kuratorium zu ernennenden Mitgliedern; es bleibt vorbehalten, auch mehr als zwei Mitglieder anzustellen. Der Präsident des Kuratoriums kann den Mitgliedern der Direktion für den Fall ihrer Abwesenheit oder Behinderung aus der Zahl der Mitglieder des Kuratoriums oder der Gesellschaftsbeamten Stellvertreter bestellen.

Ueber die Ernennung der Direktoren und deren Stellvertreter ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Direktion und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Kuratorium durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht. Dritten Personen darf in keinem Falle der Einwand entgegengesetzt werden, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direktion wird durch ein Reglement des Kuratoriums festgesetzt.

Darüber, ob ein besonderer Justitiar für die Gesellschaft zu ernennen, oder ob ein Mitglied der Direktion mit der Funktion des Justitiars zu betrauen ist, beschließt das Kuratorium. In beiden Fällen ist für den Justitiar der Gesellschaft die Qualifikation zum Richteramt erforderlich.

§. 36.

Die Direktion leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe überall sowohl dritten Personen, wie Behörden gegenüber, in Gemäßheit der Bestimmungen des Buch 2. Titel 3. Abschnitt 3. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Die Mitglieder der Direktion und die Stellvertreter derselben legitimiren sich, soweit solches noch weiter als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, durch eine gerichtliche

oder

oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protokolls oder durch eine auf Grund desselben ertheilte notarielle oder gerichtliche Bescheinigung.

§. 37.

Für die Gesellschaft gültige Verpflichtungen können nur eingegangen werden, wenn dies durch Unterschrift von zwei Direktoren oder einem Direktor und einem Stellvertreter geschieht.

Jedoch genügt bei Briefen, Erlassen oder Bekanntmachungen, durch welche die Gesellschaft keine Verpflichtungen eingeht, die Unterschrift eines Direktors.

Die Mitglieder der Direktion resp. deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit berathender Stimme Theil.

§. 38.

Die Direktion ist zur selbstständigen Anstellung und Entlassung von Agenten berechtigt, sofern dieselben nicht ein Fixum beziehen.

Ferner stellt sie diejenigen Beamten an, welche einen Gehalt von nicht über 400 Rthlr. beziehen und nicht auf längere als dreimonatliche Kündigung engagirt werden.

§. 39.

Durch Beschluß des Kuratoriums können die Mitglieder der Direktion vom Amte suspendirt werden.

Die Entlassung kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die Gehaltsansprüche regulirt der zwischen der Direktion und dem Kuratorium geschlossene Dienstvertrag.

§. 40.

Das Kuratorium besteht aus 24 Mitgliedern, von denen mindestens acht ihr Domizil in Berlin haben müssen.

Die Mitglieder des Kuratoriums fungiren drei Jahre, dergestalt, daß jährlich acht Mitglieder ausscheiden.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird dessen Stelle bis zu jenem Ablauf ersetzt, und kann das Kuratorium bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzmann ernennen; der desfallsige Beschluß ist gerichtlich oder notariell zu protokolliren.

Wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, scheidet es aus.

Jedes Mitglied muß wenigstens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen, die in ihrem Archiv während dessen Amtsdauer zu deponiren sind.

Die Namen der Mitglieder des Kuratoriums sind bei ihrem Austritt und bei jeder Neuwahl bekannt zu machen.

§. 41.

Das Kuratorium wählt jährlich seinen Präsidenten, sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Wahl muß ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen werden, und ist das Wahlresultat bekannt zu machen.

§. 42.

Das Kuratorium übt die allgemeine Kontrole über den Geschäftsbetrieb aus und nimmt die Stelle des Aufsichtsrathes einer Aktiengesellschaft im Sinne des Artikels 225. des Handelsgesetzbuches ein.

Das Kuratorium wählt eines seiner Mitglieder zum fungirenden Rathe und ein anderes seiner Mitglieder zu dessen Stellvertreter.

Das Kuratorium faßt bindende Beschlüsse über alle die Gegenstände, welche weder der Generalversammlung noch der Direktion ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere gehört zum Ressort des Kuratoriums:

a) der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Direktion und dem Justitiar;

b) die Festsetzung des Etats;

c) die Bestimmung über die Einzahlung des Aktienkapitals.

§. 43.

Das Kuratorium versammelt sich mindestens alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten; die Berufung gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über Absendung rekommandirter Briefe an sämmtliche Mitglieder des Kuratoriums vorgelegt werden.

In der Regel sollen Einladungen zu den Sitzungen acht Tage vorher den Mitgliedern des Kuratoriums zugefertigt werden; den Vorsitz im Kuratorium führt der Präsident und, falls derselbe nicht anwesend ist, ein Stellvertreter.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Die Erlasse des Kuratoriums werden von dem Präsidenten desselben gezeichnet.

 §. 44.

§. 44.

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten zusammen außer der Erstattung ihrer durch ihre Funktion veranlaßten Auslagen die nach §. 31. festzusetzende Tantieme.

Diese Tantieme wird unter die Mitglieder des Kuratoriums in der Weise vertheilt, daß der Vorsitzende je zwei, jedes andere Mitglied je eine Anwesenheitsmarke für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, erhält, und hiernach die Vertheilung angelegt wird.

§. 45.

Der fungirende Rath kann den Sitzungen der Direktion beiwohnen; er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen.

Der fungirende Rath revidirt monatlich wenigstens einmal gemeinschaftlich mit einem der Direktoren die Kasse und das Portefeuille.

Der fungirende Rath prüft, ob die Hypotheken, für welche Hypothekenbriefe ausgefertigt werden sollen, dem §. 25. entsprechen, und hat die Hypothekenbriefe mit zu vollziehen.

Der fungirende Rath hat sich ferner zu überzeugen, daß die Hypotheken, auf welche Hypothekenbriefe ausgefertigt, auch vorhanden und überhaupt die §§. 21. bis 28. befolgt sind.

Ueber den Befund der Revision ist ein Protokoll aufzunehmen und vom fungirenden Rathe sowie dem bei der Revision anwesenden Direktor zu unterschreiben.

Außerdem hat der fungirende Rath einen schriftlichen Bericht nach dem Schluß des jedesmaligen Monats innerhalb acht Tagen abzufassen, welcher vervielfältigt durch die Direktion an das Kuratorium vertheilt wird.

Der fungirende Rath empfängt eine von dem Kuratorium festzusetzende fixirte Entschädigung, wenn und soweit die im §. 31a. vorgesehene Tantieme hierzu ausreicht.

§. 46.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in einem der ersten sechs Monate des Jahres statt; außerordentliche dagegen dann, wenn sie die Direktion als nothwendig erachtet.

Auf Antrag des Kuratoriums, oder wenn mindestens ein Viertel der Aktionaire, welche nicht weniger als den dritten Theil des Grundkapitals repräsentiren, es verlangt, muß die Direktion eine außerordentliche Generalversammlung anberaumen.

Die Berufung der Generalversammlungen erfolgt durch die Direktion unter Angabe der Vorlagen mittelst dreimaliger Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§. 4.); die letzte Insertion muß mindestens vierzehn Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung stattfinden.

§. 47.

Je fünf Aktien geben Eine Stimme, es kann jedoch kein Aktionair, weder für sich, noch als Stellvertreter anderer Aktionaire, im Ganzen mehr als zehn Stimmen führen.

Nur diejenigen Aktionaire, welche als solche im Aktienbuche vermerkt stehen und noch im Besitz der auf ihren Namen eingetragenen Aktien sich befinden, können in der Generalversammlung erscheinen oder vertreten werden. Die Eintragung in das Aktienbuch entbindet sie daher nicht von der Verpflichtung, sich auf das Verlangen der Direktion durch Vorzeigung ihrer Aktien oder Interimsscheine zu legitimiren.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung der Direktion vorzulegen, welche eine amtliche oder sonst ihr genügende Bescheinigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist. Ueber die Auslieferung der Eintrittskarten zur Generalversammlung wird bei Berufung derselben das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen, Behörden, Korporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Kuratoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Aktionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten werden.

§. 48.

Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Geschäftsbericht,

b) die Jahresbilanz,

c) Bericht der Prüfungskommission und die Erledigung der von dieser etwa gezogenen Monita,

d) Ertheilung der Decharge an das Kuratorium,

e) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,

f) anderweitige Vorlagen des Kuratoriums und der Direktion.

Wenn ein Aktionair einen Antrag mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich bei der Direktion einreicht, so ist letztere verpflichtet, denselben bei Berufung der Generalversammlung als einen Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. In allen anderen Fällen sind die Vorschriften des Artikels 238. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maaßgebend; nur ist auch eine bloße Verhandlung ohne Beschlußfassung nicht zu-

zulässig, wenn der Aktionair seinen Antrag nicht mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Direktion eingereicht hat.

§. 49.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Kuratoriums oder sein Stellvertreter.

Zur Beschlußfassung in der Generalversammlung ist die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über einzelne Fälle.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, nur bei Wahlen entscheidet das Loos.

Wenn bei Wahlen in der ersten Abstimmung weder absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit erzielt wird, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Diese Grundsätze kommen überhaupt bei allen auf Grund dieses Statuts vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung.

Ueber die Verhandlungen ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen.

Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Direktion zu vollziehendes Verzeichniß konstatirt und wird dieses Verzeichniß dem Protokoll beigefügt.

In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken.

Die Motive der Vorlagen und Voten sind in dem Protokoll nicht aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Kuratoriums und der Direktion, und von mindestens drei der anwesenden Aktionaire zu unterzeichnen.

§. 50.

Statutänderungen können von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen des Statuts, welche nicht vom Präsidenten, dem Kuratorium oder der Direktion, sondern von den Aktionairen ausgehen, müssen erst von der Generalversammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

Die

Die Kontrahirung von eigentlichen Anleihen, zu welchen die im §. 14. Alinea d. bezeichneten Geschäfte nicht zu zählen sind, kann nur mit Genehmigung der Generalversammlung erfolgen.

VI. Abtheilung.

Auflösung. Liquidation.

§. 51.

In den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen findet die Auflösung der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank statt.

In einer Generalversammlung, welche über die Auflösung Beschluß fassen soll, müssen wenigstens drei Viertel sämmtlicher Aktien vertreten sein, und es wird in diesem Falle jeder Aktie eine Stimme gewährt.

Sofern die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene Generalversammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig ist, wird eine zweite Generalversammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

In der Einladung der zweiten Generalversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluß kann in jedem Falle nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Neue hypothekarische Darlehne dürfen nach Auflösung der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank nicht mehr gewährt, auch keine Hypothekenbriefe mehr ausgegeben werden, vielmehr erfolgt die Liquidation durch die Direktion unter Aufsicht des Kuratoriums.

Nach beendetem Liquidationsgeschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Direktion und die Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Aktionaire, gegen Rückgabe der Aktien und Dividendenscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben worden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren.

VII. Abtheilung.

Verlängerung der Dauer der Gesellschaft.

§. 52.

Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im §. 3. festge-

setzten Zeitpunkt hinaus kann von der Generalversammlung nur in derselben Weise beschlossen werden, wie im §. 51. in Betreff der Auflösung bestimmt ist.

VIII. Abtheilung.

Der Staatskommissarius.

§. 53.

Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu ernennen.

§. 54.

Derselbe hat das Recht, die Gesellschaftsorgane, einschließlich der Generalversammlung, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassenbüchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

§. 55.

Insbesondere hat der Staatskommissarius das Recht zur Kontrole darüber:

daß der Betrag der von der Gesellschaft auszugebenden Hypothekenbriefe die Summe der von derselben erworbenen Hypothekenforderungen nicht übersteigt, und auch die im §. 25. bestimmte Beleihungsgrenze nicht überschritten wird.

IX. Abtheilung.

Transitorische Bestimmungen.

§. 56.

Bis zur Konstituirung des Kuratoriums werden die Interessen der Gesellschaft durch ein provisorisches Kuratorium der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank wahrgenommen.

Dasselbe besteht aus

dem Kaufmann Georg Beer in Berlin,

dem Fabrikbesitzer Oskar Krause in Berlin,

dem

dem Raths-Maurermeister Emil Voigt in Berlin,
dem Landrath z. D. Carl A. F. Teßmar in Berlin,
dem Kaufmann H. Spielhagen in Berlin,
dem Landrath a. D. Alfred Jachmann, Rittergutsbesitzer auf Trutenau,
dem Generaldirektor der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, Fried. Knoblauch in Magdeburg,
dem Justizrathe Lüdicke, Rechtsanwalt und Notar im Bezirk des Königl. Kammergerichts in Berlin,
dem Generallieutenant z. D. August v. Oelrichs in Berlin,
dem Oberamtmann E. Böhm in Königsberg i. P.,
dem Rittergutsbesitzer Schwarz auf Groß-Schellenberg bei Gerdauen.

Das provisorische Kuratorium ist berechtigt, sich zu ergänzen, sowie auch für Behinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter zu ernennen.

Für Berathungen und Beschlußfassungen des provisorischen Kuratoriums sind die im Statut für das Kuratorium festgesetzten Normen analog anzuwenden.

§. 57.

Dies provisorische Kuratorium hat die Rechte, welche in dem vorhergehenden Statute dem Kuratorium zugetheilt sind, und bis zur Einsetzung der Direktion auch die Befugnisse der letzteren.

Dasselbe wird die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachsuchen und die Aktienzeichnungen aufnehmen.

Dasselbe ist ferner zur Einsetzung der Direktion befugt, sowie zur Schließung von Verträgen Behufs Anstellung von Gesellschaftbeamten, und hat überhaupt Anordnungen zu treffen, um die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft in kürzester Frist beginnen zu können.

§. 58.

Den im §. 56. genannten Mitgliedern des provisorischen Kuratoriums wird hiermit, und zwar mit dem Rechte der Substitution, Vollmacht ertheilt, in die Aenderungen, Zusätze und Modifikationen des Statuts, welche von der Staatsregierung verlangt werden möchten, einzuwilligen und die desfalls erforderlichen Urkunden zu vollziehen, und zwar dergestalt, daß jede Erklärung und jede Urkunde, wenn sie auch nur von Dreien von ihnen resp. ihren Substituten vollzogen wird, gültig für sämmtliche Aktionaire vollzogen ist.

§. 59.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts und bis zur er-

ersten ordentlichen Generalversammlung bilden die Mitglieder des provisorischen Kuratoriums das erste Kuratorium der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank.

Das statutenmäßige Ausscheiden der Mitglieder des Kuratoriums (§. 40.) beginnt mit der nach dem ersten Bilanzabschlusse stattfindenden ordentlichen Generalversammlung.

Berlin, den 20. August 1868.

Schema A.

Schema A.

Preußische Bodenkredit-Aktienbank.

Aktie №.....

über

zweihundert Thaler.

....

oder .... Rechtsnachfolger nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthume, dem Gewinne und dem Verluste der Gesellschaft.

Berlin, den ..ten .... 18..

Das Kuratorium. (Unterschrift eines Mitgliedes des Kuratoriums.)

(L. S.)

Die Direktion. (Unterschrift zweier Direktoren.)

Eingetragen in das Aktienbuch Fol. ..... №.....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Schema B.

(Vorderseite.)

Preußische Bodenkredit-Aktienbank.

Dividendenschein №.....

zu der

Aktie №.....

zahlbar den ..ten .... 18..

bei der Gesellschaftskasse in Berlin und den sonst bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Faksimile der Unterschrift zweier Direktoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite.)

Dieser Schein ist nach dem 1. Juli 18.. ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen (§. 31. des Statuts).

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt (§. 11. des Statuts).

Schema C.

Schema C.

(Vorderseite.)

Preußische Bodenkredit-Aktienbank.

Talon

zum

Dividendenbogen der Aktie №.....

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf fernere Bilanzjahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach §. 12. Alinea 3. des Statuts zu berücksichtigen ist, ausgehändigt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.

(Unterschrift zweier Direktoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Rückseite.)

(Abdruck des §. 12.)

Schema D.

Schema D.

(Vorderseite.)

Litt. ..... № .....   Thaler ....

Unkündbarer Hypothekenbrief

der

Preußischen Bodenkredit-Aktienbank,

konzessionirt auf

Einhundert Jahre

laut Königlichem Erlaß vom ....

Die Preußische Bodenkredit-Aktienbank verschuldet dem Inhaber dieses unkündbaren Hypothekenbriefes .... Thaler im Dreißigthalerfuß, verzinslich zu ..... Prozent, unter der im §. 26. des Statuts vorgezeichneten Sicherheit und Garantie.

Dieser Hypothekenbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Gesellschaft nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebote einlöslich.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.

(Unterschrift zweier Direktoren.)

(L. S.)

Für diesen nach §. 25. des Statuts ausgegebenen Hypothekenbrief ist die vorschriftsmäßige Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der fungirende Rath des Kuratoriums.

(Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Rückseite.)

(Die §§. 25. 26. im Abdruck.)

Schema E.

(Vorderseite.)

Preußische Bodenkredit-Aktienbank.

Zinskupon № .....

zum

unkündbaren Hypothekenbriefe

Littr. ..... № .....

.... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige

halbjährige .....prozentige Zinsen von ..... Thalern,

zahlbar am ....

bei der Gesellschaftskasse in Berlin und bei den bekannt gemachten Stellen in Breslau, Cöln, Kassel, Danzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Münster, Posen, Stettin ꝛc.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.

(Faksimile von zwei Direktoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Rückseite.)

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

(Betrag des Zinskupons in Ziffern.)

Dieser Kupon ist nach dem .... ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen (§. 23. des Statuts).

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinskupons findet nicht statt (§§. 28. und 11. des Statuts).

Schema F.

Schema F.

(Vorderseite.)

Preußische Bodenkredit-Aktienbank.

Talon

zum

Kuponbogen des unkündbaren Hypothekenbriefes

Littr. ...... **№** .....

über

.... **Thaler,**

verzinslich zu ..... Prozent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Zinskupons für fernere fünf Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach §§. 28. und 12. des Statuts zu berücksichtigen ist, ausgehändigt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.

(Unterschrift zweier Direktoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Rückseite.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (§§. 28. und 12. des Statuts).

Schema G.

(Vorderseite.)

Littr. ..... № ..... Thaler ....

Kündbarer Hypothekenbrief

der

Preußischen Bodenkredit-Aktienbank,

konzessionirt auf

Einhundert Jahre

laut Königlichem Erlaß vom ....

Die Preußische Bodenkredit-Aktienbank verschuldet dem Inhaber dieses kündbaren Hypothekenbriefes .... Thaler im Dreißigthalerfuß, verzinslich zu ..... Prozent, unter der im §. 26. des Statuts verzeichneten Sicherheit und Garantie.

Dieser Hypothekenbrief ist nach dem auf der Rückseite im Auszuge abgedruckten §. 24. des Statuts kündbar.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.

(Unterschrift zweier Direktoren.)

(L. S.)

Für diesen nach §. 25. des Statuts ausgegebenen Hypothekenbrief ist die vorschriftsmäßige Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden.

Berlin, den ..ten .... 18..

Das Kuratorium.

(Unterschrift eines Mitgliedes.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Folgen die §§. 25. und 26.)

(Rückseite.)

(§. 24. im Abdruck.)

Schema H.

Schema H.

(Vorderseite.)

Preußische Bodenkredit-Aktienbank.

Zinskupon №.....

zum

kündbaren Hypothekenbriefe

Littr. ..... № .....

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige**

halbjährige ..... prozentige Zinsen von ..... Thalern,

zahlbar am ....

bei der Gesellschaftskasse in Berlin und bei den bekannt gemachten Stellen in Breslau, Cöln, Kassel, Danzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Münster, Posen, Stettin ꝛc.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.

(Faksimile von zwei Direktoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Rückseite.)

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige.**

(Betrag des Zinskupons in Ziffern.)

Dieser Kupon ist nach dem .... ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen (§. 23. des Statuts).

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinskupons findet nicht statt (§§. 28. und 11. des Statuts).

Schema J.

Schema J.

(Vorderseite.)

Preußische Bodenkredit-Aktienbank.

T a l o n

zum

Kuponbogen des kündbaren Hypothekenbriefes

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler,**

verzinslich zu ..... Prozent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Zinskupons für fernere fünf Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach §§. 28. und 12. des Statuts zu berücksichtigen ist, ausgehändigt.

Die Direktion.

(Unterschrift zweier Direktoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Rückseite.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (§§. 28. und 12. des Statuts).

(Nr. 7290.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

Nachdem von der Stadtgemeinde Danzig beschlossen worden, durch Anlegung einer von dem Quellengebiet bei Nieder-Prangenau, im Kreise Carthaus, ausgehenden Kanal- und Röhrenleitung, in der durch die drei Situationspläne, beziehungsweise des Baumeisters Leiter vom 23. September 1868. und des Bauraths Henoch vom 20. September 1868. bezeichneten Richtungslinie, die Stadt Danzig mit fließendem Wasser zu versorgen, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Danzig zur Durchführung dieses Unternehmens das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grundservituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke. Die von Ihnen eingereichten drei Pläne und die Karte der Umgegend von Danzig erfolgen zurück.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Dezember 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

 (Nr. 7291.)

(Nr. 7291.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Dezember 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank“, mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 20. August 1868. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 28. Dezember 1868.

Der Finanzminister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
			Im Auftrage:
Frh. v. d. Heydt.	Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.	Sulzer.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).